

BOXplus Standard Einpersonenhaushalt

Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (BPRSE Standard 2005)

RS 3008.1 N

Seite 1 von 4 Stand: 01.2008

A Welche Regelungen gelten?	1. Die Regelungen der BOXplus Standard Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung.	2. Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Bausteine.
B Wo und bis zu welcher Höhe besteht bzw. besteht kein Versicherungsschutz?	1. Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages bis zu den jeweils im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen für die Übernahme erforderlicher Kosten bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen, wenn diese hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint: 1.1 europaweit (inklusive der Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren); 1.2 weltweit - außerhalb der Staaten des Geltungsbereiches nach B 1.1 - in ursächlichem Zusammenhang mit einer längstens vier Monate dauernden Urlaubs-, Dienst-	oder Geschäftsreise. 2. Kein Versicherungsschutz besteht in Staaten des Geltungsbereiches nach B 1.2: 2.1 für Versetzungen oder Abordnungen, auch wenn diese nur befristet sind; 2.2 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit 2.2.1 einer beruflichen Tätigkeit; 2.2.2 dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
C Welche Person hat Versicherungsschutz?	Versicherungsschutz haben Sie.	
D Welche Voraussetzungen müssen für den Anspruch auf Rechtsschutz erfüllt sein?	1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt des Rechtsschutzfalles. Der Rechtsschutzfall ist: 1.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz (E 1.1): das Schadensereignis, durch das ein Schaden erstmals unmittelbar verursacht wurde oder verursacht worden sein soll; 1.2 im Beratungs-Rechtsschutz (E 1.6): das Ereignis, das die Änderung Ihrer Rechtslage zur Folge hat (zum Beispiel: Neubegründung, Belastung, Übertragung, inhaltliche Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Verbindlichkeiten, nicht Schwierigkeiten bei der Beurteilung eines Ereignisses); 1.3 in allen übrigen Fällen: Ihr Verstoß oder Ihr behauptete Verstoß oder eines anderen gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften. 2. Die Voraussetzungen des Rechtsschutzfalles müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sein. Dies gilt auch für Dauerverstöße, fortgesetzte Verstöße und Ereignisse, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.	3. Bei mehreren Rechtsschutzfällen ist der erste Rechtsschutzfall maßgebend, sofern dieser nicht länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes beendet war. Dies gilt auch für mehrere zeitlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle, die in einem ursächlichen Zusammenhang stehen. 4. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn 4.1 der Verstoß durch eine Willenserklärung oder Rechtshandlung vor Beginn des Versicherungsschutzes ausgelöst wurde (D 1.3); 4.2 der Rechtsschutzfall nach Beendigung des Versicherungsschutzes eintritt; 4.3 Sie den Anspruch auf Versicherungsschutz später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für eine solche Rechtsangelegenheit geltend machen; 4.4 im Steuer-Rechtsschutz (E 1.2.5) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.
E Welche Rechtsanliegenheiten sind versichert?	1. Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft als Privatperson für die 1.1 Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auch aus Vertragsverletzungen sowie aus medizinisch bedingten Nuklear- und genetischen Schäden; 1.2 Wahrnehmung rechtlicher Interessen: 1.2.1 aus Arbeitsverhältnissen; 1.2.2 aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche; 1.2.3 aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen mit internationalen oder supranationalen Organisationen; 1.2.4 aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kauf und Einbau von maßgefertigten Möbeln auch in neu errichteten selbstbewohnten Wohneinheiten; 1.2.5 in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten; 1.2.6 vor Sozialgerichten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland; 1.2.7 als Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks vor deutschen Verwaltungsgerichten in ursächlichem Zusammenhang mit Versorgungsansprüchen;	1.2.8 in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten; 1.2.9 als Opfer von Gewalttatsachen; 1.3 Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren; 1.4 Verteidigung wegen des Vorwurfes: 1.4.1 eines fahrlässig begangenen Vergehens; 1.4.2 eines vorsätzlich begangenen Vergehens, wenn rechtskräftig festgestellt ist, dass fahrlässig gehandelt wurde; 1.5 Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit; 1.6 Beratung durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, sofern die Beratung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt; 1.6.1 in familien- und lebenspartnerschaftsrechtlichen Angelegenheiten; 1.6.2 in erbrechtlichen Angelegenheiten; 1.6.3 bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitsgebers und dadurch drohender Beendigung des Arbeitsverhältnisses; 1.6.4 bei schriftlichem Angebot zur Aufhebung des bestehenden Arbeitsvertrages.
F Welche Rechtsanliegenheiten sind nicht versichert?	1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen: 1.1 in ursächlichem Zusammenhang mit 1.1.1 Krieg, Bürgerkrieg, feindseligen Handlungen,	Aufbruch, inneren Unruhen, Arbeitskampf oder Erdbeben; 1.1.2 Kernenergie und allen hieraus entstehenden Folgeschäden; 1.1.3 Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;

F Fortsetzung

- 1.1.4 Erwerb oder Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten oder als Bauland im Bebauungsplan ausgewiesenen Grundstückes;
- 1.1.5 Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles (einschließlich Gestaltung und aller notwendigen Vorstufen für die Errichtung), wobei Rechtsstreitigkeiten, die nur den erwerbsrechtlichen Teil betreffen und ohne Auswirkungen auf das Gesamtbauvorhaben bleiben, vom Versicherungsschutz erfasst sind;
- 1.1.6 genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderungen eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles einschließlich notwendiger Vor- oder Nacharbeiten, auch Kauf von Baumaterialien. Genehmigungs- und/oder anzeigefreie Veränderungen sind im Übrigen nicht ausgeschlossen;
- 1.1.7 Finanzierungen der unter F 1.1.4 - F 1.1.6 genannten Vorhaben;
- 1.1.8 Vertragsverletzungen oder Verletzungen von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- 1.1.9 Gebrauch von motorgetriebenen
- 1.1.9.1 Landfahrzeugen sowie Anhängern;
- 1.1.9.2 Wasser- und Luftfahrzeugen;
- 1.1.10 Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- 1.1.11 gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeiten;
- 1.2 zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen;
- 1.3 aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- 1.4 aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- 1.5 aus Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- 1.6 in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
- 1.7 aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- 1.8 aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes;
- 1.9 aus Streitigkeiten, die einen Rechtsschutzversicherungsvertrag bei unserer Unternehmensgruppe oder die damit verbundene Schadenregulierung betreffen;
- 1.10 wegen der steuerlichen Bewertung von Immobilien oder deren Teile;
- 1.11 wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben;
- 1.12 aus laufend erhobenen Gebühren für die Grundstücksversorgung;
- 1.13 aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- 1.14 in Verfahren vor Verfassungsgerichten sowie internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen;
- 1.15 in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- 1.16 in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen des Vorwurfs eines Halt- oder Parkverstoßes;
- 1.17 der versicherten Personen untereinander;
- 1.18 aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind;
- 1.19 aus geltend gemachten Ansprüchen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen durch Sie in eigenem Namen;
- 1.20 in Bezug auf
- 1.20.1 Verbrechen und ausschließlich vorsätzlich begehbare Vergehen;
- 1.20.2 ausschließlich vorsätzlich begehbare qualifizierte Delikte, auch wenn das Grunddelikt fahrlässig begehrbar ist;
- 1.20.3 vorsätzlich begangene Straftaten;
- 1.20.4 Sie sind zur Rückerstattung der von uns gemäß der Bedingung E 1.4.1 erbrachten Leistungen verpflichtet, sofern Sie rechtskräftig wegen einer Vorsatztat verurteilt werden;
- 1.21 wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vorsätzlich begangenen Straftat besteht, die von Ihnen verursacht worden ist;
- 1.21.1 Sie sind zur Rückerstattung der von uns erbrachten Leistungen verpflichtet, wenn sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein herausstellt.

G Für welche Leistungen gibt es Wartezeiten und für welche nicht?

1. Keine Wartezeiten bestehen bei:
- 1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz (E 1.1);
- 1.2 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (E 1.3);
- 1.3 Straf-Rechtsschutz (E 1.4 - E 1.4.2);
- 1.4 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (E 1.5);
- 1.5 Beratungs-Rechtsschutz im
- 1.5.1 Familien-, Lebenspartnerschafts-Recht (E 1.6.1);
- 1.5.2 Erbrecht (E 1.6.2);
- 1.6 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (E 1.2.9);
- 1.7 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen wegen Entzug der Fahrerlaubnis infolge der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften (E 1.2.8);
- 1.8 der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über fabrikneue motorgetriebene Landfahrzeuge sowie Anhänger.
2. In allen anderen Fällen besteht eine Wartezeit von drei Monaten, gerechnet ab dokumentiertem Versicherungsbeginn. Maßgeblich ist der Eintritt des Rechtsschutzfalles gemäß D.

H Was leisten wir und was nicht?

1. Wir leisten bei Eintritt des Rechtsschutzfalles:
- 1.1 in der Bundesrepublik Deutschland
- 1.1.1 bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes Ihrer Wahl oder
- 1.1.2 die Vergütung eines Rechtsanwaltes Ihrer Wahl bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre;
- 1.2 außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- 1.2.1 die Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes Ihrer Wahl oder
- 1.2.2 die Vergütung eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes Ihrer Wahl bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre;
- 1.3 im Steuer-Rechtsschutz (E 1.2.5) alternativ die Vergütung von Angehörigen der steuerberatenden Berufe;
- 1.4 im Beratungs-Rechtsschutz (E 1.6) alternativ die Vergütung eines Notars;
- 1.5 bei Rechtsschutzfällen im Ausland alternativ die Vergütung für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte;
- 1.6 die gesetzliche Vergütung für einen notwendigen Korrespondenzanwalt, wenn das zuständige Gericht mehr als 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt ist;
- 1.7 die Gerichtskosten;
- 1.8 die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht oder in Verfahren vor Verwaltungsbehörden von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden;
- 1.9 die Kosten für Gerichtsvollzieher;
- 1.10 die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens;
- 1.11 die Kostenübernahme bei Beratungen gemäß E 1.6 bis zu dem im Versicherungsschein genannten Betrag;
- 1.12 die Kostenübernahme der Vollstreckung im Verwaltungswege und Übernahme der Kosten im Verfahren vor Verwaltungsbehörden;

H Fortsetzung	<p>1.13 die Kostenübernahme für Strafvollstreckungsverfahren nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße ab dem im Versicherungsschein genannten Betrag;</p> <p>1.14 die übliche Vergütung für einen öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen</p> <p>1.14.1 der Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;</p> <p>1.14.2 der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von motorgetriebenen Landfahrzeugen sowie Anhängern;</p> <p>1.15 die Übernahme Ihrer notwendigen Reisekosten, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben ist und das zuständige Gericht mehr als 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt ist;</p> <p>1.16 die dem Gegner durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind;</p> <p>1.17 die Kostenübernahme bei gütlicher Erledigung (gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich), die dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entspricht;</p> <p>1.18 die Kostenübernahme für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bis zu der im Versicherungsschein</p>	<p>genannten Anzahl je Vollstreckungstitel;</p> <p>1.19 die Übersetzung notwendiger schriftlicher Unterlagen;</p> <p>1.20 bis zu dem im Versicherungsschein genannten Betrag ein zinsloses Darlehen für Sie, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen;</p> <p>1.21 von Ihnen in fremder Währung aufgewandte Kosten, und zwar in Euro zum Wechselkurs des Tages, an dem die Kosten gezahlt wurden.</p> <p>2. Die Übernahme der Kosten können Sie von uns verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder Sie diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.</p> <p>3. Wir leisten nicht,</p> <p>3.1 wenn Kosten ohne Rechtspflicht übernommen wurden;</p> <p>3.2 wenn Kosten für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entstehen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;</p> <p>3.3 die Übernahme der Kosten, zu der ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.</p>
I Mit welchem Betrag sind Sie an Rechtsschutzfällen beteiligt?	<p>1. Bei jedem Rechtsschutzfall wird der im Versicherungsschein genannte Betrag (Selbstbeteiligung) abgezogen.</p> <p>2. Die Selbstbeteiligung wird nicht abgezogen, wenn der</p>	<p>Rechtsschutzfall endgültig abgeschlossen ist und keine höheren Gebühren und Kosten als maximal 250 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer anfallen.</p>
J Was ist nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles zu beachten?	<p>1. Nach Eintritt des Rechtsschutzfalles</p> <p>1.1 können Sie einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beauftragen;</p> <p>1.2 beauftragen wir auf Ihr Verlangen für Sie einen Rechtsanwalt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich;</p> <p>1.3 beauftragen wir für Sie einen Rechtsanwalt, wenn Sie keinen benannt haben und die alsbaldige Beauftragung notwendig erscheint;</p> <p>1.4 haben Sie uns und auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen.</p> <p>2. Unsere Fragen zum Rechtsschutzfall haben Sie vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und alle für die Beurteilung des Rechtsschutzfalles erheblichen Schriftstücke, insbesondere Beweismittel anzugeben und soweit zumutbar einzureichen.</p> <p>3. Wir bzw. das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen bestätigen den bestehenden Versicherungsschutz für den Rechtsschutzfall. Sind bereits Kosten durch Maßnahmen entstanden, bevor der Versicherungsschutz bestätigt wurde, tragen wir nur die Kosten, die bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gewesen wären.</p> <p>4. Vor Klageerhebung oder Einlegung eines Rechtsmittels haben Sie uns darüber zu informieren, den rechtskräftigen Abschluss eines anderen gerichtlichen Verfahrens</p>	<p>abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann, vorab nur einen angemessenen Teil einzuklagen und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen, sofern dies nicht unbillig ist.</p> <p>5. Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung nicht abgetreten werden.</p> <p>6. Haben Sie die Verhaltensregeln J 1.4 bis J 4. verletzt, so entfällt unsere Leistungspflicht, wenn Sie die Verhaltensregel vorsätzlich verletzt haben.</p> <p>6.1 Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer der genannten Verhaltensregeln sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies geschieht nicht, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorlag.</p> <p>6.2 Abweichend von 6. und 6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Verhaltensregel weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenereignisses noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Verhaltensregel arglistig verletzt haben.</p> <p>7. Ansprüche gegen Dritte auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über und die damit verbundenen notwendigen Unterlagen sind uns auszuhändigen. Auf unser Verlangen, haben Sie bei der Durchsetzung der Ansprüche mitzuwirken.</p>
K Welche Möglichkeit haben Sie bei Ablehnung des Versicherungsschutzes?	<p>1. Wird Versicherungsschutz wegen fehlender ausreichender Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit der Interessenwahrnehmung abgelehnt, teilen wir Ihnen dies schriftlich mit.</p> <p>2. In unserem Ablehnungsschreiben werden wir darauf hinweisen, dass Sie die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen können. Geschieht dies, leiten wir das Schiedsgutachterverfahren innerhalb eines Monats ein und unterrichten Sie entsprechend. Die Kosten des Verfahrens tragen wir.</p>	<p>3. Der Schiedsgutachter wird durch den Präsidenten der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt, der nach Möglichkeit besondere Qualifikationen und die Berufserfahrung möglicher Schiedsgutachter beachten soll. Der ernannte Schiedsgutachter erhält alle uns vorliegenden und für das Schiedsgutachten wesentlichen Unterlagen. Seine schriftliche Entscheidung ist für uns verbindlich, es sei denn, dass seine Entscheidung mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.</p>
L Für welche Rechtsangelegenheiten bieten wir Ihnen beitragsfreien Vorsorgeschutz?	<p>1. Im Rahmen dieses Vertrages bieten wir sofort Vorsorgeschutz für Rechtsangelegenheiten neu hinzukommender Personen. Teilen Sie uns das Hinzukommen weiterer</p>	<p>Personen auf unsere Anfrage hin mit.</p> <p>2. Nicht versichert sind Rechtsangelegenheiten, sofern eine anderweitige Deckung besteht.</p>

M Wann endet der beitragsfreie Vorsorgeschutz?	1. Dieser Vorsorgeschutz endet mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem weitere Personen hinzugekommen sind.	2. Mit Beginn des neuen Versicherungsjahres ist der entsprechende Beitrag zu zahlen.
N Wie passen wir den Beitrag an?	1. Verändern sich die tatsächlich aufgewandten Versicherungsleistungen des vergangenen Kalenderjahres im Verhältnis zu den Versicherungsleistungen des davor liegenden Kalenderjahres um mindestens 5 %, wird der Beitrag zu der nach dem 30. September eines jeden Jahres folgenden Hauptfälligkeit des Vertrages angepasst. 2. Grundlage für die Vergleichsberechnung ist die Ermittlung der Schadenhäufigkeit und die Ermittlung des Durchschnitts der Schadenzahlungen einer genügend großen Anzahl von Rechtsschutz betreibenden Versicherern durch einen unabhängigen Treuhänder bis zum 01.07. eines Kalenderjahres; 2.1 als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle,	geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken; 2.2 als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle; 2.3 Veränderungen der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden nur insoweit berücksichtigt, als sie auch im Vergleichsjahr bereits enthalten waren. 3. Haben wir den Beitrag angepasst, können Sie gemäß D der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Bausteine kündigen.